



# **SSV – Jugend**

## **Jugendordnung**

**März 2023**



# Jugendordnung

## Spiel- und Sportverein Sohlbach – Buchen

### Oktober 2022

## Inhaltsübersicht :

### Teil I : Jugendordnung

- § 1 Ermächtigungsgrundlage
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Aufgaben und Ziele
- § 5 Organe
- § 6 Jugendversammlung
- § 7 Jugendvorstand
- § 8 Gültigkeit /Änderung der Jugendordnung
- § 9 Schlussbestimmung

### Teil I : Jugendordnung

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

#### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Spiel- und Sportvereins Sohlbach – Buchen e.V. 1965 in der jeweils gültigen Fassung. Die Eigenständigkeit der SSV

Jugend ist in § 13 dieser Satzung festgehalten. Die SSV Jugend erkennt die Jugendordnung des Westdeutschen Fußballverbandes und der entsprechenden Fachverbände an.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Alle aktiven Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit bilden die Vereinsjugend im Verein SSV Sohlbach – Buchen e.V. 1965 (§ 13 der Vereinssatzung). Die Mitgliedschaft beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung des Aufnahmeantrages in den Verein.

## **§ 3 Selbstverwaltung**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSV Sohlbach – Buchen e.V. 1965 selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung bewilligten Finanzmittel und über ihr zufließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig. Die Vereinsjugend führt die Jugendkasse, über alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet und von Kassenwart der Jugend geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

## **§ 4 Aufgaben und Ziele**

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- Entwicklung neuer Formen des Sportes und der Bildung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien

Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen und Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 5 Organe**

Die Organe sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 6 Jugendversammlung**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

### **Zusammensetzung der Jugendversammlung:**

- Jugendvorstand
- alle jugendliche Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- alle Mitarbeitern der Jugendabteilung
- Kinder oder Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt und Vereinsmitglied des SSV Sohlbach – Buchen e.V. 1965 sein. Der die Jugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber unter 18 Jahre sein.

### **Aufgaben der Jugendversammlung sind:**

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes.
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Wahl des Jugendvorstandes. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

Die jährliche Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

## **§ 7 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jugendleiter\*in (mind. das 18. Lebensjahr vollendet)
- dem Stellvertreter\*in
- Jugendsprecher\*in
- Kassenwart\*in
- Schriftwart\*in
- Elternvertreter (insgesamt 4 je 2 für jede Gruppe)<sup>1</sup>

Der Jugendleiter\*in sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Gruppe der 3-6 jährigen Kinder – SSV Turnlöwen (Kind in Bewegung) sind in die SSV-Jugend integriert. Es gelten auch für die Gruppe die Bestimmungen des § 3 dieser Jugendordnung.

**Zusatzerläuterungen:** (nur zur Information; kein Bestandteil der JO)

---

<sup>1</sup> In unserem speziellen Fall wählen wir vier Eltern aus der Jugendversammlung bis zur nächsten JV 2024. Für diesen genannten Zeitraum des Aufbaus der SSV -Jugend können dies gewählten Eltern ausnahmsweise auch Nichtvereinsmitglieder sein. Anzustreben eine Vereinsmitgliedschaft. Sie sind Mitglied im Jugendausschuss mit je einem stimmberechtigten Mitglied.

Die SSV-Jugend befindet sich erst im Aufbau und soll langfristig weiter entwickelt werden.

**§ 8 Gültigkeit /Änderungen**

- Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie tritt erst in Kraft, wenn sie gem. § 13 der Vereinssatzung durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wurde.
- Änderungen der Jugendordnung müssen ebenfalls von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie treten ebenfalls erst in Kraft, wenn sie gem. § 13 der Vereinssatzung durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wurde.

**§ 9. Schlussbestimmung**

- Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- Diese Satzung wurde von der Jugendvollversammlung am 8.März .2023. beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 11.März 2023 bestätigt und damit in Kraft gesetzt.

Siegen , den .....

Jugendleiter :

Lars Oliver Kolb

1. Vorsitzender SSV :

Michael Schutte

1. Geschäftsführer – SSV :

Ralf Baltruscheit

Protokollführer:

.....

**Anhang :**

SSV Jugend - Gründungsversammlung 08.03.2023

**Jugendvorstand -2023/24**

Jugendleiter :	Lars Oliver Kolb
Stellvertreter*in:	(n.b.)
Jugendsprecher*in:	(n.b.)
Kassenwart*in:	Herbert Münker
Schriftwart*in:	(n.b.)
Elternvertreter*in :	Gruppe : SSV Turnlöwen Nadine Dietrich
	Gruppe: SSV Kinderfußball Falk Bauer

Siegen, den 11.3.2023

Protokollführer :

.....

Ralf Baltruscheit